

Merkblatt zur Umzugskostenerstattung nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG)

1. Anspruch auf Umzugskostenvergütung

Voraussetzung ist die schriftliche Zusage der Erstattung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch eine/n von ihr/ihm Beauftragte/n. Mit der Zusage der Umzugskostenvergütung ist Ihnen ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Durchführung des Umzugs an den neuen Dienstort im Rahmen der Vorschriften des Bundesumzugskostengesetzes zugesichert worden. Die Erstattung der Kosten beantragen Sie mit dem Vordruck „Antrag auf Umzugskostenerstattung“ in der Reisestelle. Die **Ausschlussfrist** beträgt gemäß § 2 Abs. 2 BUKG **ein Jahr** nach Beendigung des Umzuges.

2. Erstattungsfähige Auslagen

2.1. Beförderungsauslagen

Umzüge durch Speditionsunternehmen

Mit dem Umzug kann ein Spediteur Ihrer Wahl beauftragt werden. Sie müssen zunächst Ihr Umzugsgut besichtigen lassen. Auf der Grundlage einer Umzugsgutliste muss der Spediteur einen spezifizierten, vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlag, der mit einem verbindlichen Höchstpreis abschließt und der gleichzeitig die höchstmögliche Erstattung ist, erstellen. Die Angebote sind von Ihnen auf Vollständigkeit der benötigten Leistungen zu prüfen. Später hinzukommende Leistungen können nicht durch die HU erstattet werden.

Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung ist, dass mindestens zwei Kostenvoranschläge (einschließlich Umzugsgutlisten mit schriftlichem Vermerk der Besichtigung vom Spediteur) von rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Speditoren rechtzeitig vor dem geplanten Umzug eingeholt werden. Die Besichtigung ist vom Spediteur schriftlich zu bestätigen. Die Kostenvoranschläge reichen Sie zusammen mit der Umzugsgutliste vor Auftragserteilung in der Reisestelle zur Kostenprüfung ein. Die Reisestelle kann ggf. auf die Einholung eines weiteren Angebots bestehen. Ohne vorherige i. d. R. schriftliche Zustimmung zur Auftragserteilung durch die Reisestelle besteht kein Anspruch auf Erstattung der Spediteurkosten. Nach Bestätigung der Kostenübernahme schließen Sie den Vertrag mit der Spediteurfirma ab und zahlen die Rechnung selbst. Eine Abschlagszahlung auf die Spediteurkosten kann sofort nach Vorliegen der Rechnung auf einem formlosen Antrag hin erfolgen.

Transportversicherung

Für Beschädigungen oder Verluste, die durch den Möbelspediteur verursacht wurden, haftet dieser nach dem Gesetz bis zu einer Höhe von 620,00 € per Kubikmeter des Ladevolumens. Diese Grundhaftung ist für Sie unentgeltlich.

Der Möbelspediteur haftet nicht für Schäden die durch unabwendbare Ereignisse (wie z. B. Naturkatastrophen oder Ähnliches), Raub oder unvermeidbare Verkehrsunfälle entstehen.

Ihre Absicherung ist daher im Schadensfall begrenzt. Um diese Risikolücke zu schließen, haben Sie die Möglichkeit, eine zusätzliche Transportversicherung abzuschließen.

Umzugskostenrechtlich darf bei der Wertangabenhaftung nur die Transportversicherungssumme als notwendig anerkannt werden, die die Versicherungssumme Ihrer privaten Hausrats- oder Feuerversicherung nicht übersteigt.

Die erstattungsfähige Versicherungsprämie beträgt 2,5 Promille der Versicherungssumme [Beispiel: Versicherungssumme 50.000,00 €: $50.000,00 \text{ €} \times 2,5 \text{ von Tausend} = 125,00 \text{ €}$ → erstattungsfähige Kosten für eine zusätzliche Transportversicherung]

Umzüge in Eigenregie

Bei Umzügen, die in Eigenregie (ohne Inanspruchnahme eines Spediteurs) durchgeführt werden, werden Ihnen die nachgewiesenen und notwendigen Auslagen erstattet.

Hierzu zählen regelmäßig:

- Kosten für einen angemessenen Mietwagen
- Kosten für den von Ihnen verbrauchten Kraftstoff
- Entgelte, die Sie an nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Helfer gezahlt haben (werden bis zur Höhe des Tariflohns im Möbeltransportgewerbe erstattet)
- Kosten für Packmaterial entsprechend der Erstattung bei Umzügen durch einen Spediteur
- Kosten bei einer privaten PKW-Anmietung, die bei einer gewerblichen Anmietung entstanden wären.

Werden von Ihnen „andere bewegliche Gegenstände“ im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 BUKG (Reitpferd, Sportboot) mit einem PKW-Anhänger an den neuen Wohnort überführt, sind die Beförderungsauslagen dafür mit einer Entschädigung von 0,06 Euro/Kilometer für die Anhängerüberführung abgegolten. Haben Sie selbst keinen Anhänger und erfolgt der Transport durch Dritte, können Ihnen die Kosten hierfür ebenfalls nur in vorgenannter Höhe erstattet werden.

Gleiches gilt für die Überführung eines zum Umzugsgut gehörenden Wohnwagenanhängers (unabhängig von dessen Größe) oder eines anderen im Straßenverkehr zugelassenen PKW-Anhängers.

2.2. Reisekosten

Reisekosten sind Auslagen für das Suchen oder Besichtigen einer Wohnung, für eine Vorbereitungsreise an den bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzuges in die neue Wohnung und für die Umzugsreise.

Besichtigungsreise: Es werden die Kosten von max. zwei Reisen für eine Person oder eine Reise für zwei Personen erstattet. Neben den Fahrtkosten (nur Erstattung der billigsten Variante und ohne Zuschläge im Eisenbahnverkehr) können Tagesgeld und Übernachtungskosten (bis zu zwei Reise- und Aufenthaltstagen) gezahlt werden. Bei der Benutzung eines Autos wird somit eine Vergleichsberechnung zwischen der PKW-Nutzung und den öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt.

Vorbereitungsreise: Diese Reisevariante ist nur für aktive Bedienstete, die sich zum Zeitpunkt des Umzuges aus dienstlichen Gründen be-

reits am neuen Dienort aufhalten, von Bedeutung. Die Reise muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Umzuges erfolgen. Bei einer Reise zur Vorbereitung des Umzuges werden nur die Fahrtkosten (billigste Variante) vom Dienort bis zur bisherigen Wohnung erstattet.

Umzugsreise: Erstattet werden Fahrtkosten (auch Pkw) für alle Familienmitglieder, von der bisherigen bis zur neuen Wohnung, sowie Tagegelder und Übernachtungskosten.

2.3. Mietentschädigung

Mietentschädigungen können beantragt werden, wenn Sie zeitgleich Miete für zwei Wohnungen zahlen müssen. Erstattet werden die Kosten für die Wohnung, die nicht genutzt wird. Die Erstattung für die bisherige Wohnung ist auf längstens/maximal sechs Monate, für die neue Wohnung auf längstens/maximal drei Monate begrenzt.

Als Mietentschädigung wird grundsätzlich nur die jeweilige Nettokaltmiete einer Wohnung zuzüglich der allgemeinen Betriebskosten gewährt. Die verbrauchabhängigen Nebenkosten (Heizung, Warmwasser) bleiben unberücksichtigt, da Ihnen in dieser Zeit, in der Sie die Wohnung nicht nutzen, auch nicht entstehen. Die von Ihnen diesbezüglich geleisteten Abschlagszahlungen werden am Jahresende über die Nebenkostenabrechnung des Vermieters zurückerstattet bzw. entsprechend verrechnet.

Das bisherige eigene Haus oder die Eigentumswohnung stehen der Mietwohnung gleich, sodass eine Mietentschädigung erfolgen kann, sofern Sie sich in diesem Zeitraum nachhaltig (z. B. durch Beauftragung eines Maklers, Zeitungsannoncen, Angebote im Internet) um eine Vermietung des Objekts bemühen. Anstelle der Miete tritt in den o. g. Fällen der ortsübliche Mietwert der Wohnung oder des Hauses, welcher entweder durch ein entsprechendes Mietwertgutachten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder durch den Mietspiegel der jeweiligen Gemeinde ermittelt wird. Mietentschädigung wird nicht gewährt, wenn der Bedienstete sich nicht nachweislich um die Vermietung seines Eigenheimes oder seiner Eigentumswohnung bemüht. Beabsichtigt der Berechtigte, sein Haus oder seine Eigentumswohnung nicht zu vermieten, sondern zu verkaufen, kann für eine dadurch eintretende Verzögerung keine Mietentschädigung gewährt werden.

Für das eigene neue Haus oder die neue Eigentumswohnung wird keine Mietentschädigung gewährt.

2.4. Andere Auslagen

Maklergebühren

Maklergebühren werden nur anerkannt, wenn Sie begründet einen Makler in Anspruch nehmen müssen, z. B. weil ansonsten die Anmietung einer Wohnung nicht möglich gewesen wäre. Es können notwendige ortsübliche Maklergebühren bis zu einer Höhe von max. zwei Monatskaltmieten erstattet werden. Bei Wohneigentum wird eine fiktive Miete zu Grunde gelegt. Ortsübliche Maklergebühren liegen gemäß den engen gesetzlichen Regelungen nur vor, wenn sie durch die Inanspruchnahme eines berufsmäßigen Wohnungsvermittlers (Maklers) entstehen und unmittelbar an diesen gezahlt werden.

Zusätzlicher Unterricht

Es können Zuschüsse zu den Kosten für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder beantragt werden.

Mit der Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 10 BUKG werden alle sonstigen Umzugsauslagen pauschal abgegolten.

2.5. nicht erstattungsfähige Auslagen

Lagerkosten sind nicht erstattungsfähig. Ebenso ist die Erstattung von mehreren Teilumzügen nicht erstattungsfähig.

3. Umzüge aus dem Ausland

Umzüge aus dem Ausland bei Einstellung im Inland sind nach § 13 BUKG wie Inlandsumzüge zu behandeln. Reisekosten (außer Umzugsreise) können nur bis zum inländischen Grenzort erstattet werden. Die Kostenvoranschläge (Land, See oder Luftfracht) müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Höchstpreis) und folgende detaillierte Angaben enthalten:

- geschätzter Umfang des Umzugsgutes in cbm
- Fehlerquote bei Schätzung des Umfanges
- Hinweis auf Besichtigung des Umzugsgutes
- Art und Anzahl der Transportbehälter
- Kosten für Packen, Beladen und Transport zum (Flug)Hafen
- Frachtkosten
- Kosten für Zoll und Hafenabfertigung
- Kosten für Transport vom (Flug)Hafen zur neuen Wohnung, Ausladen etc.
- sonstige Kosten.

Bei besonders umfangreichen Umzügen sind 3 Angebote einzureichen.

Für **Rückfragen** stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Reisestelle (Sitz: Ziegelstr. 13 a, 10117 Berlin) zur Verfügung.

Frau Siegmundt	Tel.: 030 20932747 (Raum 205)	E-Mail: danuta.siegmundt@uv.hu-berlin.de
-------------------	----------------------------------	--